

Herzlich Willkommen!



Thomas Arps



Anthony King

- Rechtsanspruch| Situation
- Welche Zuschussform und Herausforderungen in der Praxis
- Was muss jetzt definitiv getan werden? (**Wonach Bestand selektieren? Vorschläge für Eingangsfragen im AG-Gespräch / Zuschuss-Inventur**)
- Aus der Pflicht heraus gewinnen: Kundenpotentiale festigen und erweitern

Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG – Gesetzliche Regelung*

Neu: § 1a Abs.1a BetrAVG

15% Zuschuss

„Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, **soweit** er durch die Entgeltumwandlung **Sozialversicherungsbeiträge** einspart.“

**Neuzusagen ab
1.1.2019**

§ 26a Übergangsvorschrift zu § 1a Abs.1a BetrAVG

„§1a Abs. 1a gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022.“

**Altsysteme spätestens ab
1.1.2022**

* Für das Sozialpartnermodell gilt § 23 Abs. 2 BetrAVG

§ 1a BetrAVG

....

(1a) Der Arbeitgeber muss **15 Prozent** des umgewandelten Entgelts **zusätzlich** als Arbeitgeberzuschuss an **den** Pensionsfonds, **die** Pensionskasse oder **die** Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

....

- Einzahlung in **bestehenden** Vertrag erforderlich!
- Aber geht das in der Praxis?
- Und was sind ggfs. die Alternativen?

EIN BEISPIEL ZUR VERDEUTLICHUNG: CHANCE ODER RISIKO?



Mittelständische Firma mit 850 Mitarbeitern aus dem Metall-Elektrobereich

Ca. 270 aktuell laufende Verträge davon 235 im Bereich MetallRente (Allianz-Einheit)

Rest verteilt sich über diverse Versicherer (bspw. Allianz, neue leben-Pensionskasse, HDI, Ex-Generali)

Warum erzähle ich Ihnen das Ganze?

Nun ist der Kunde weg oder neu?

Hilfestellung durch den Makler

- Der Makler ist Sachwalter der Interessen seines Kunden
- Er hat eine **aktive Informationspflicht**
- Und sollte daher seine Kunden nochmals **ausdrücklich** auf die **Zuschusspflichten** hinweisen!
- Er ist **nicht zuständig** für die **Umsetzung** im Betrieb
- Aber **zuständig** für die Umsetzung der notwendigen **Anpassungen durch die Versicherer**
- In der Praxis ist der Makler aber oftmals diejenige Stelle, die über **das meiste Know-How** verfügt
- Und somit ein **wichtiger Partner des Arbeitgebers im Umsetzungsprozess**
- Gegenüber den Arbeitnehmern erfolgen Beratungsdienstleistungen aber immer nur im Auftrag des Arbeitgebers

Nicht immer möglich oder sinnvoll

- Nicht jeder Versicherer ist zur Erhöhung bereit
- Teilweise unterschiedliche Handhabung je nach Durchführungsweg und Tarifgeneration
- Manche Versicherer akzeptieren nur Erhöhung um max. 15 %, Arbeitgeber gewährt aber Zuschuss von 20 %
- Steuerproblematik bei alten 40b-Direktversicherungen bzw. Pensionskassen
- Run-offs
- Neugeschäftsverbot PK
- ggfs. neue Gesundheitsprüfung

NUR KLARHEIT BRINGT RECHTSICHERHEIT



Empfehlung

- Pauschal 15 % (oder mehr)
- Einkommensunabhängig
- Der administrative Aufwand anderer Zuschusssysteme ist teurer als der Zuschuss selbst!
- Keine negativen Auswirkungen für Leistungsträger bei leistungsgerechter Entlohnung

ALTERNATIVEN ZUR ERHÖHUNG?



Nach Rdnr. 26 beinhaltet das BMF-Schreiben folgenden Hinweis:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

§ 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG sehen ausdrücklich vor, dass der Arbeitgeberzuschuss nur zu leisten ist, „soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart“. Ist das nicht der Fall, etwa wenn Entgelt oberhalb einer Beitragsbemessungsgrenze umgewandelt wird, ist insoweit auch kein Arbeitgeberzuschuss fällig. Wird Entgelt bspw. im Bereich zwischen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt, kann der Arbeitgeber „spitz“ abrechnen, er kann aber auch 15 % des umgewandelten Beitrags an die Versorgungseinrichtung weiterleiten.

Wie die Weiterleitung des Arbeitgeberzuschusses an die Versorgungseinrichtung technisch umgesetzt wird, obliegt den Beteiligten. So kann der Arbeitgeberzuschuss zusätzlich zu dem vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrag an die Versorgungseinrichtung weitergeleitet werden. **Sofern die Versorgungseinrichtung nicht bereit ist,** den Vertrag entsprechend anzupassen, kommt der Neuabschluss eines Vertrages nur für den Arbeitgeberzuschuss in Betracht., kommt der Neuabschluss eines Vertrages nur für den Arbeitgeberzuschuss in Betracht. Denkbar ist aber auch z. B. eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach der an die Versorgungseinrichtung abzuführende Betrag gleich bleibt und künftig neben einem entsprechend verminderten umgewandelten Entgelt den Arbeitgeberzuschuss enthält.

THEORETISCHE ALTERNATIVEN ZUR ERHÖHUNG



ACHTUNG: Nicht alles geht oder ist zwingend einfacher

- „Bündelung“ des Zuschusses bei mehreren Altverträgen
- Neuabschluss
- „Verrechnung“ mit der Entgeltumwandlung
- Verzicht des Arbeitnehmers

„VERRECHNUNG“ MIT ENTGELTUMWANDLUNG



Geht auch nicht immer

- Dem Sinn des BRSG folgend eigentlich die letzte Option
 - Gesetzgeber möchte mehr Vorsorgeaufwand
 - Gesetzgeber möchte keine Umschichtung zugunsten der Arbeitnehmer
- **Geht nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitnehmers**
- Dokumentation zwingend geboten!

- Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf den Arbeitgeberzuschuss ist nicht zulässig
- Eine mögliche Verzichtsvereinbarung „wäre das Papier nicht wert“

Konsequenz einer defizitären Abrechnung

- **nicht** Nachzahlung des Betrages mit dem nächsten Entgelt
- sondern Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG
- d.h. Delta des Versorgungsanspruches ist vom Arbeitgeber im Versorgungsfall zu erfüllen
- „Quasi-Pensionszusage“ in Höhe des Deltas

Gefahr der kumulativen Nachhaftung des Arbeitgebers!

Grundsätzlich Aufgabe des Arbeitgebers

- Die Umsetzung der bAV obliegt alleine dem Arbeitgeber
- Er haftet für die Erfüllung der Zusagen (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG)
- Gleiches gilt für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung
- Und somit auch für die (korrekte) Umsetzung der Zuschussverpflichtung

ALSO NOCH EINMAL: WAS SIND SIE?



Hilfestellung durch den Makler

- Der Makler ist **Sachwalter** der Interessen seines Kunden
- Er hat eine aktive Informationspflicht
- Und sollte daher seine Kunden nochmals ausdrücklich auf die Zuschusspflichten hinweisen!
- Er ist nicht zuständig für die Umsetzung im Betrieb
- Aber zuständig für die Umsetzung der notwendigen Anpassungen durch die Versicherer
- In der Praxis ist der Makler aber oftmals diejenige Stelle, die über das meiste **Know-How** verfügt
- Und somit ein wichtiger Partner des Arbeitgebers im Umsetzungsprozess
- Gegenüber den Arbeitnehmern erfolgen Beratungsdienstleistungen aber immer nur im Auftrag des Arbeitgebers

Viele Schritte

1. Zusammenstellung des Bestandes an Entgeltumwandlungen
2. durch bzw. mit Arbeitgeber, ob und inwieweit die Zuschusspflichten im Bestand schon erfüllt sind oder noch Nachholbedarf besteht
3. **Klärung mit dem jeweiligen Versorgungsträger, inwieweit die bestehenden Altverträge erhöht werden können**
4. Abstimmung mit dem Arbeitgeber über weitere Vorgehensweise bei den zu erhöhenden Altzusagen
5. Umsetzung gegenüber Versicherer und in Lohnbuchhaltung Empfehlung:
 - Bei den Altzusagen, die erhöht werden können, ist keine zustimmende Willenserklärung des Arbeitnehmers erforderlich und sollten daher einfach erhöht werden
 - Im Fall der Verrechnung Abstimmung mit dem AN erforderlich. Hier erscheint es sinnvoll, neben der Verrechnung auch **ein Beratungsangebot zu unterbreiten**.
6. Erhöhte Zusagen und/oder neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen

VORSCHLÄGE FÜR EINGANGSFRAGEN IM AG-GESPRÄCH



„Wir müssen vor 2022 eine Zuschuss-Inventur machen. Wann können wir loslegen?

Ich schicke Ihnen eine Liste mit der Bitte um Überprüfung und Ergänzung durch Ihre Personalabteilung.“

„Kennen Sie die potentielle Rückstellungsverpflichtung/Nachfinanzierungsrisiken im Zuge des BRSG? Vielen ist das Problem das nicht bewusst. Deswegen rufe ich an...“

„Ich betreue einen bAV-Vertrag Ihrer Belegschaft. Wurden alle anderen Verträge in Ihrem Haus der Zuschuss-Überprüfung bereits unterzogen?“

„Haben Sie schon die Zuschuss-Inventur durchgeführt?“

„Haben Sie die arbeitsrechtliche Absicherung dokumentiert...“

WONACH BESTAND SELEKTIEREN?



1. Pro Arbeitgeber muss ich über IWM alle relevanten Daten erfassen
2. Der Arbeitgeber ergänzt alle weiteren von mir nicht erfassten Verträge in der Tabelle und übergibt sie mir zur Auswertung

Versicherer	GV	Vers.Nr.	Beginn	Förderung §40b EStG)	Förderung § 3.63 EStG	Altersvorsorge	Altersvorsorge mit BUB	BU-Rente	Höhe EU	Zuschuss Arbeitgebers in € *	Gesamtbeitrag gemäß Zahlweise
Allianz	Ja	1	01.10.2019		X	X			100	15	115
Allianz	Ja	2	01.04.2005		X	X			100	0	100
Standard Life	Ja	23	01.12.2003	X		X			1000	0	1000
VWB	Nein	76	01.06.2014		X		X		100	0	100
Alte Leipziger	Ja	35864	01.08.2017		X			X	80	10	90

* Bestehende Zuschussregelungen bitte in Kopie beilegen

afm Checkliste Zuschussverpflichtung und Entgeltumwandlung nach dem BRSg

Strukturierte Dokumentation der wichtigen Teilschritte und Maßnahmen zur Absicherung der Leistungsqualität sowie Rechtssicherheit der betrieblichen Altersversorgung im Unternehmen:

erste Ebene

Kategorie 1: Erhöhungsmöglichkeit im bestehenden Vertrag

- ☐ alte Rechnungsgrundlage: VR _____
- ☐ ohne Gesundheitsprüfung
- ☐ teilweise durch einzelne VR nicht erfüllt (hierfür weitere Überprüfung im Verlauf VR _____)

Kategorie 1A: Erhöhungsmöglichkeit im bestehenden Vertrag mit gesplitteten Rechnungsgrundlagen

- ☐ VR _____
- ☐ ohne Gesundheitsprüfung

Kategorie 2: Ergänzungsvertrag ohne Mindestsummenanforderung

- ☐ VR _____
- ☐ ohne Gesundheitsprüfung
- ☐ gilt auch für Bestandsverträge weiterer Anbieter

Kategorie 2A: Ergänzungsvertrag mit Mindestsummenanforderung

- ☐ VR _____
- ☐ ohne Gesundheitsprüfung

Kategorie 3: Ausweidlösung ohne Mindestsummenanforderung

- ☐ VR _____
- ☐ ohne Gesundheitsprüfung

Kategorie 4 : Individualangebot | z.B. Anpassung Entgeltumwandlungsvereinbarung

Bsp. Erhöhungsmöglichkeiten Bestand VWB

	Vor 2005 (§40b EStG)	Ab 2005 – Mitte 2014 (Regelung für afm)	Ab 2014 – Ende 2018
		2,75% / 2,25% / 1,75%	1,75%/1,25%/0,9%/0,5%
Klassik (SR, SRU CIR)	Keine Erhöhungen (Umwidmung)	15%-Erhöhung mit Garantiezins aus Vertrag (ursprüngliche Rechnungsgrundlagen)	Bis zu 8% der BBG mit Garantiezins aus Vertrag
Fondspolice (FWR, FR(X))			

* Achtung: Im Folgejahr sollte dann jedoch keine weitere Erhöhung um 10 % erfolgen.

ZUSCHUSS-INVENTUR TESTAT

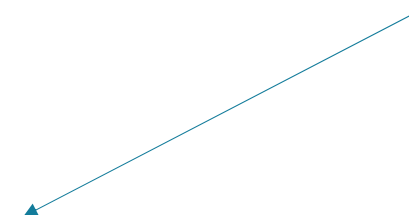


In Tabellenform

1. Alle Verträge meines Firmenkunden erfassen über IWM
2. AG-Gespräch: Problemstellung und unser Angebot + Tabelle zur Verfügung stellen mit Bitte um Abgleich und Ergänzung.

Versicherer	GV	Vers.Nr.	Beginn	Förderung §40b EStG)	Förderung § 3.63 EStG	Altersvorsorge	Altersvorsorge mit BUB	BU-Rente	Höhe EU	Zuschuss Arbeitgebers in € *	Gesamtbeitrag gemäß Zahlweise	BRSG-Zuschussverpflichtung bereits erfüllt?	Erhöhung möglich im bestehenden Vertrag?	Kategorie	afm-Empfehlung
Allianz	Ja	1	01.10.2019		X	X			100	15	115	JA			
Allianz	Ja	2	01.04.2005		X	X			100	0	100	NEIN	NEIN	2	Ergänzungsvertrag
Standard Life	Ja	23	01.12.2003	X		X			1000	0	1000	NEIN	NEIN	2,3,4	Beratung
VWB	Nein	76	01.06.2014		X		X		100	0	100	NEIN	JA	1	Vertrag erhöhen
Alte Leipziger	Ja	35864	01.08.2017		X			X	80	10	90	NEIN	NEIN	4	Anpassung EUV mit Dokumentation

BRSG-Zuschussverpflichtung bereits erfüllt?	Erhöhung möglich im bestehenden Vertrag?	Kategorie	afm-Empfehlung
JA			
NEIN	NEIN	2	Ergänzungsvertrag
NEIN	NEIN	2,3,4	Beratung
NEIN	JA	1	Vertrag erhöhen
NEIN	NEIN	4	Anpassung EUV mit Dokumentation



afm Checkliste Zuschussverpflichtung und Entgeltumwandlung nach dem BRSG

Strukturierte Dokumentation der wichtigen Teilschritte und Maßnahmen zur Absicherung der Leistungsqualität sowie Rechtssicherheit der betrieblichen Altersversorgung im Unternehmen:

erste Ebene

Kategorie 1: Erhöhungsmöglichkeit im bestehenden Vertrag

X alte Rechnungsgrundlage: VR Volkswohlbund (1 Vertrag)

Kategorie 2: Ergänzungsvertrag ohne Mindestsummenanforderung

X VR Allianz

Kategorie 2A: Ergänzungsvertrag mit Mindestsummenanforderung

X VR Standard Life (1 Vertrag)

Kategorie 3: Ausweidlösung ohne Mindestsummenanforderung

X VR Standard Life

Kategorie 4 : Individualangebot | z.B. Anpassung Entgeltumwandlungsvereinbarung

Standard Life | Alte Leipziger

zweite Ebene

Empfohlene Überprüfungsschritte zur qualitativen und rechtlichen Inventur des bestehenden Angebotes insgesamt:

Stufe 1: Versicherer

Stufe 3: Versorgungsordnung

Stufe 2: Rahmenvertrag

Stufe 4: Informations- und Dokumentationsprozess

Beauftragung der ganzheitlichen Bewertung der Stufen und Konzepterstellung im Umfang:

☐ erste Ebene

☐ zweite Ebene

☒ vollständige Inventur

☐ Wünsche / Bemerkungen: _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift Kundenberater

GANZHEITLICHE ANSÄTZE:



- Konzept qualitativ steigern- Wie?
- Versicherer
- Beratungsprozess
- Verwaltungsprozesse
- VO
- Biometrische Absicherungen etc.
- Zuschusssysteme

zweite Ebene

Empfohlene Überprüfungsschritte zur qualitativen und rechtlichen Inventur des bestehenden Angebotes insgesamt:

Stufe 1: Versicherer

Stufe 3: Versorgungsordnung

Stufe 2: Rahmenvertrag

Stufe 4: Informations- und Dokumentationsprozess

Beauftragung der ganzheitlichen Bewertung der Stufen und Konzepterstellung im Umfang:

☐ erste Ebene

☐ zweite Ebene

☐ vollständige Inventur

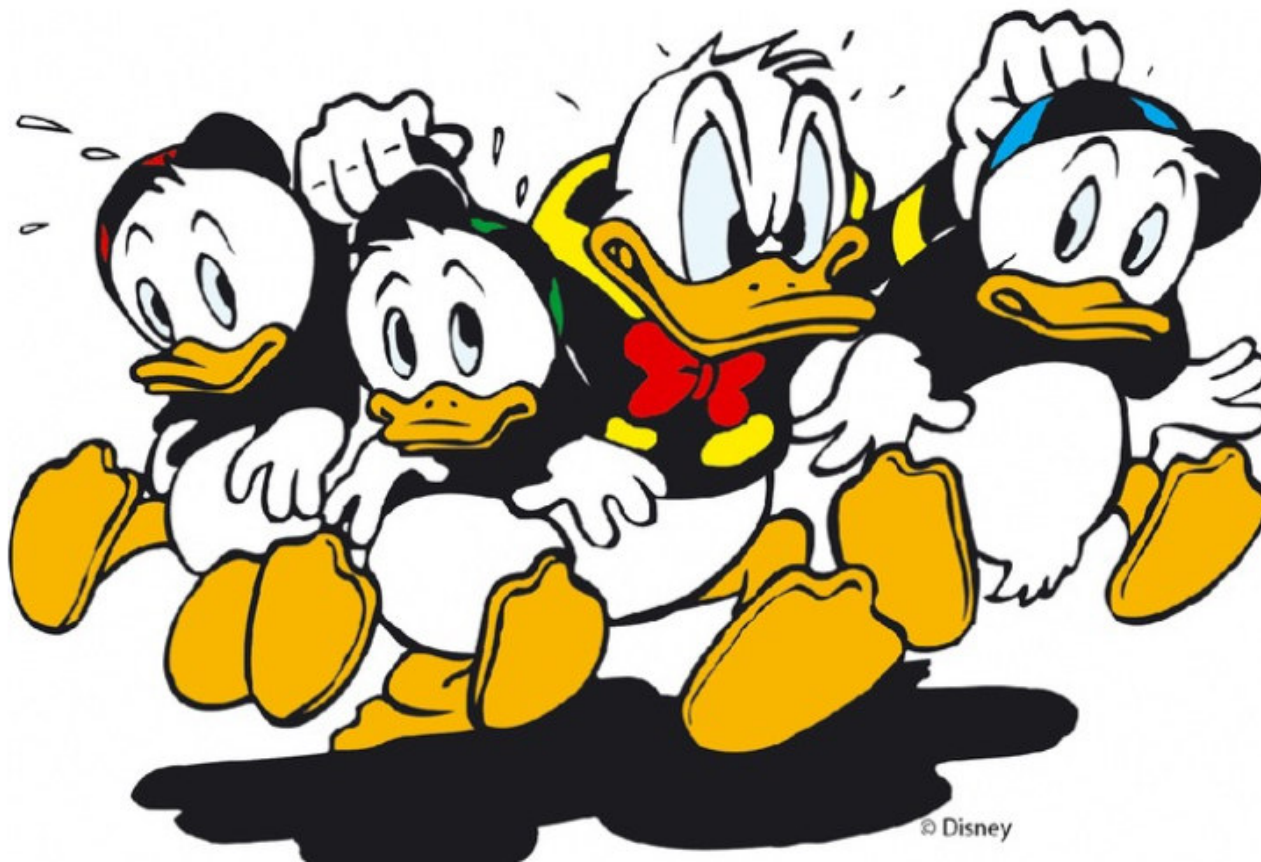
☐ Wünsche / Bemerkungen: _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift Kundenberater

JETZT REICHT'S

afm



Nicht immer möglich oder sinnvoll

- Nicht jeder Versicherer ist zur Erhöhung bereit
- Teilweise unterschiedliche Handhabung je nach Durchführungsweg und Tarifgeneration
- Manche Versicherer akzeptieren nur Erhöhung um max. 15 %, Arbeitgeber gewährt aber Zuschuss von 20 %
- Entgeltumwandlung ohne Zuschuss beträgt bereits 4 % der BBG -> Zuschuss sv-pflichtig (ggfs. mit rechtlichen Folgen)
 - KV-Status (GKV-pflichtig oder freiwillige GKV)
 - Zirkelbezug beim Zuschuss, falls „spitz“ gerechnet (Grundsatz AG- vor AN-Beitrag)
- Steuerproblematik bei alten 40b-Direktversicherungen bzw. Pensionskassen
- Run-offs
- Neugeschäftsverbot KPK
- ggfs. neue Gesundheitsprüfung

Mehrere Altverträge

- Gibt es mehrere Altverträge, bei denen nicht aller Versicherer zur Erhöhung bereit sind, kann der Zuschuss auch gebündelt werden.
- Aber auch hier gelten o.g. Grundsätze
- Dokumentation empfehlenswert